

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Landeszuschüsse für kommunale Agenturen und Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen der Kommunen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gesetze, Verordnungen oder Förderprogramme des Landes für die kommunale Ebene (inklusive kommunaler Agenturen) derzeit die Finanzierung von Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen (z. B. Integrationsmanagement, Klimaschutzmanagement, Radverkehrsmanagement, Mobilitätsmanagement, Innenstadtmanagement oder vergleichbare Funktionen) bei den Landkreisen, Städten und Gemeinden ermöglichen;
2. wie hoch die jeweiligen Fördersätze, Förderhöchstbeträge und maximalen Förderzeiträume sind;
3. welche Voraussetzungen Landkreise, Städte und Gemeinden oder deren Agenturen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Förderprogramme erfüllen müssen;
4. wonach sie den Nutzen bzw. den Erfolg der Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen beurteilt;
5. welche Maßnahmen die Landesregierung bereits ergriffen hat, um Doppelstrukturen, Überschneidungen oder ineffiziente Parallelförderungen zwischen verschiedenen Management- und Koordinierungsstellen zu vermeiden und ob es hierzu eine ressortübergreifende Abstimmung oder Evaluationsmechanismen gab;
6. welche administrativen Aufwände (z. B. Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen, Evaluationsvorgaben) für Kommunen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Förderprogramme verbunden sind und ob diese Aufwände in den letzten Jahren gestiegen oder gesunken sind;

7. wie viele Landkreise, Städte und Gemeinden oder deren Agenturen in Baden-Württemberg die einzelnen Förderprogramme in den letzten fünf Jahren jeweils in Anspruch genommen haben;
8. welche Landesmittel für die einzelnen Programme in diesem Zeitraum jeweils und je Jahr bewilligt und ausbezahlt wurden;
9. wie viele der geförderten Stellen nach Auslaufen der Förderung verstetigt und fortgeführt wurden;
10. welche der bestehenden Förderprogramme zeitlich befristet sind und wann die jeweilige Förderung nach derzeitigem Stand endet;
11. ob die Landesregierung plant, bestehende Förderprogramme für die Landkreise, Städte und Gemeinden zu beenden, auszuweiten, zu verlängern, zu verändern oder neue Programme zur Förderung kommunaler Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen auf Ebene der Landkreise, Städte und Gemeinden aufzulegen.

27.7.2026

Vogt, Dr. Schütte
und Fraktion

Begründung

Die beiden im Land in der laufenden Wahlperiode koalierenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag „Aus Verantwortung fürs Land – Gemeinsam stark in stürmischen Zeiten“ im Kapitel Staatsmodernisierung auch die Verwaltungsstrukturen im Kontext mit den Beauftragten auf kommunaler und betrieblicher Ebene in den Blick genommen. Für diesen Ansatz möchte der vorliegende Antrag die entsprechenden Grundlagen für die kommunale Ebene der Landkreise, Städte und Gemeinden im Land ermitteln, mit denen in den jeweils betroffenen Bereichen Umstrukturierungen, Optimierungen und Abschaffungen vorgenommen werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. August 2026 Nr. FM2-2230-14/2/2 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa, dem Ministerium für Kultus, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Gesetze, Verordnungen oder Förderprogramme des Landes für die kommunale Ebene (inklusive kommunaler Agenturen) derzeit die Finanzierung von Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen (z. B. Integrationsmanagement, Klimaschutzmanagement, Radverkehrsmanagement, Mobilitätsmanagement, Innenstadtmanagement oder vergleichbare Funktionen) bei den Landkreisen, Städten und Gemeinden ermöglichen;*
- 2. wie hoch die jeweiligen Fördersätze, Förderhöchstbeträge und maximalen Förderzeiträume sind;*
- 3. welche Voraussetzungen Landkreise, Städte und Gemeinden oder deren Agenturen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Förderprogramme erfüllen müssen;*
- 4. wonach sie den Nutzen bzw. den Erfolg der Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen beurteilt;*
- 5. welche Maßnahmen die Landesregierung bereits ergriffen hat, um Doppelstrukturen, Überschneidungen oder ineffiziente Parallelförderungen zwischen verschiedenen Management- und Koordinierungsstellen zu vermeiden und ob es hierzu eine ressortübergreifende Abstimmung oder Evaluationsmechanismen gab;*
- 6. welche administrativen Aufwände (z. B. Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen, Evaluationsvorgaben) für Kommunen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Förderprogramme verbunden sind und ob diese Aufwände in den letzten Jahren gestiegen oder gesunken sind;*
- 7. wie viele Landkreise, Städte und Gemeinden oder deren Agenturen in Baden-Württemberg die einzelnen Förderprogramme in den letzten fünf Jahren jeweils in Anspruch genommen haben;*
- 8. welche Landesmittel für die einzelnen Programme in diesem Zeitraum jeweils und je Jahr bewilligt und ausbezahlt wurden;*
- 9. wie viele der geförderten Stellen nach Auslaufen der Förderung verstetigt und fortgeführt wurden;*
- 10. welche der bestehenden Förderprogramme zeitlich befristet sind und wann die jeweilige Förderung nach derzeitigem Stand endet;*

11. ob die Landesregierung plant, bestehende Förderprogramme für die Landkreise, Städte und Gemeinden zu beenden, auszuweiten, zu verlängern, zu verändern oder neue Programme zur Förderung kommunaler Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen auf Ebene der Landkreise, Städte und Gemeinden aufzulegen.

Das umfangreiche Material zu Landeszuschüssen für kommunale Agenturen und Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen der Kommunen wird aus Gründen der Darstellbarkeit in nachfolgend aufgeführte *Anlagen* aufgeteilt, gegliedert nach den erfragten Gesetzen, Verordnungen und Förderprogrammen.

Nummer	Fachressort	Gegenstand
1	IM	Förderprogramm E-Government-Koordinatoren
2	KM	Landesprogramm Bildungsregionen
3a	UM	Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021
3b	UM	Förderung Kommunaler Wettbewerb „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“
3c	UM	Förderprogramm Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
4	WM	Landeskonzption Übergang Schule-Beruf
5a	SM	Kommunale Behindertenbeauftragte
5b	SM	Kommunale Pflegekonferenzen
5c	SM	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
5d	SM	Beauftragte für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragte
5e	SM	Integrationsbeauftragte
5f	SM	Integrationsmanagement
5g	SM	Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine
5h	SM	Netzwerkkoordination Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut
5i	SM	Kommunale Gesundheitskonferenzen
6a	VM	Fachkräfte für Mobilität und Klimaschutz/Personalstellenförderung
6b	VM	Kreiskoordinatorin oder Kreiskoordinator für Radverkehrsnetze
6c	VM	Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz
7a	MLR	Förderung der Bio-Musterregionen
7b	MLR	Förderaufruf „Kommunale Holzbau-Scouts – Impulsförderung für klimafreundliches Bauen in Kommunen“
7c	MLR	Wildtierbeauftragte
8	MLW	Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“

Die Auflage neuer Programme zur Förderung kommunaler Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen auf Ebene der Landkreise, Städte und Gemeinden ist derzeit nicht geplant.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen

Anlage 1

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa
	Förderprogramm E-Government-Koordinatoren
Frage 1	Das Förderprogramm E-Government-Koordinatoren befindet sich nach Ende des Förderzeitraums derzeit in der Abwicklung.
Frage 2	Fördersatz 100 %; Fördersumme je nach Empfänger zwischen 220.000 und 300.000 Euro; Förderzeitraum 2 Jahre.
Frage 3	Einstellung einer E-Government-Koordinatorin oder eines E-Government-Koordinators.
Frage 4	Auswertung von Verwendungsnachweis und Sachbericht.
Frage 5	Im Bereich des Innenministeriums gab es für die geförderte Koordinierungsaufgabe kein anderes Förderprogramm.
Frage 6	Übermittlung Zwischenabrechnung, Endabrechnung, Verwendungsnachweis und Sachbericht.
Frage 7	Förderprogramm wurde von 35 Landkreisen sowie 3 Kommunalen Landesverbänden in Anspruch genommen.
Frage 8	Die Landesmittel wurden in folgender Höhe bewilligt: 8.700.000,00 Euro. Die Landesmittel sind bislang in folgender Höhe abgeflossen: 7.162.575,59 Euro.
Frage 9	Hierzu liegen keine Informationen vor.
Frage 10	Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Förderung von E-Government-Koordinatoren (VwV EGovK) tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
Frage 11	Das Förderprogramm E-Government-Koordinatoren ist ausgelaufen.

Anlage 2

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Kultus
	Landesprogramm Bildungsregionen
Frage 1	Mit dem Landesprogramm Bildungsregionen unterstützt das Land Baden-Württemberg seit 2009 Stadt- und Landkreise bei der Einrichtung und Weiterentwicklung regionaler Netzwerkstrukturen im Bildungsbereich. Im Sinne einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft werden die Bildungsregionen von Land und Kommunen gemeinsam getragen und anteilig finanziert. Die Koordinierung der Maßnahmen und Angebote in den einzelnen Bildungsregionen erfolgt über Bildungsbüros.
Frage 2	Als Landesförderung erhält jede Bildungsregion wahlweise einen jährlichen Finanzausschuss in Höhe von 45.000 Euro oder eine Abordnungsstelle (max. A13) für den Betrieb des regionalen Bildungsbüros.
Frage 3	Die obligatorische kommunale Komplementärfinanzierung beträgt mindestens 45.000 Euro jährlich. Die Teilnahme am Landesprogramm Bildungsprogramm sieht als Voraussetzung zudem die Einrichtung eines Bildungsbüros und einer regionalen Steuergruppe mit Beteiligung der staatlichen Schulaufsicht vor.
Frage 4	Die Bildungsregionen legen über einen jährlichen Sachstandsbericht Rechenschaft über die Ausrichtung und den Umfang ihrer Angebote und Maßnahmen ab. In die Bewertung und Qualitätssicherung geht zudem ein, wie sich bildungspolitische Schwerpunktthemen des Landes in den Aktivitäten der Bildungsregionen abbilden. Dies wird über die Beteiligung der Schulaufsicht in den regionalen Steuergruppen sowie eine enge und kontinuierliche Begleitung der Bildungsbüros durch die Beratungsstelle Bildungsregionen am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) gewährleistet. Die Mitarbeit im Lenkungskreis „Transferinitiative kommunales Bildungsmanagement“ (BMBFSFJ) ermöglicht darüber hinaus, den quantitativen und qualitativen Vergleich mit Maßnahmen anderer Bundesländer und der Bundesebene.
Frage 5	Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und problematischen Parallelförderungen und zur Ermöglichung von Synergien kooperieren die Programmverantwortlichen eng mit relevanten

Fachressort	Ministerium für Kultus
	Landesprogramm Bildungsregionen
	Programmen und Projekten innerhalb und außerhalb der Kultusverwaltung. Im Ergebnis unterstützen die Bildungsregionen mit ihren breiten und tragfähigen Netzwerkstrukturen neben kommunalen Vorhaben aktuell auch zahlreiche landesweite Maßnahmen wie z. B. das Startchancenprogramm (KM), das Regionale Übergangsmanagement – RÜM (WM), das Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut (SM), die Pilotierung des Präventionsprogramms Communities That Care – CTC (IM) und die Interkulturellen Elternmentoren (Elternstiftung).
Frage 6	Die Berichtspflichten der Bildungsregionen werden als Teil der Qualitätssicherung unter Ziffer 4 beschrieben. Die Beratungsstelle Bildungsregionen am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bündelt Entwicklungstendenzen und Schwerpunkte aus den Einzelberichten zudem in einem Gesamtbericht. Für die Bildungsregionen haben sich in Bezug auf die beschriebenen Anforderungen keine Veränderungen ergeben.
Frage 7	▪ 2021: 28 Stadt- und Landkreise ▪ 2022: 29 Stadt- und Landkreise ▪ 2023: 29 Stadt- und Landkreise ▪ 2024: 29 Stadt- und Landkreise ▪ seit August 2025: 28 Stadt- und Landkreise
Frage 8	▪ 2021: Mittelzuweisung: 989.800 Euro, Stellenzuweisung: 6,0 Stellen der Bes.Gr. A13 (Studienrat) ▪ 2022: Mittelzuweisung: 1.042.500 Euro, Stellenzuweisung: 5,0 Stellen der Bes.Gr. A13 (Studienrat) ▪ 2023: Mittelzuweisung: 1.115.025 Euro, Stellenzuweisung: 3,93 Stellen der Bes.Gr. A13 (Studienrat) ▪ 2024: Mittelzuweisung: 1.095.712,5 Euro, Stellenzuweisung: 4,86 Stellen der Bes.Gr. A13 (Studienrat) ▪ 2025: Mittelzuweisung: 1.073.175 Euro, Stellenzuweisung: 4,56 Stellen der Bes.Gr. A13 (Studienrat)
Frage 9	siehe dazu Antwort zu Frage 10.
Frage 10	Das Landesprogramm Bildungsregionen ist zeitlich nicht befristet.
Frage 11	Gegenwärtig sind keine Veränderungen im Umfang und in der Ausrichtung des Landesprogrammes Bildungsregionen geplant.

Anlage 3a

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021
Frage 1	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Im Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 war die Finanzierung von Beauftragten für die klimaneutrale Kommunalverwaltung möglich (Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 vom 21. Dezember 2020, zuletzt geändert am 23. Oktober 2023; Nr. 2.2.2.13). Antragstellungen hierfür waren zuletzt bis 30. April 2025 möglich. Gefördert wurde die Schaffung von zusätzlichen Stellen für „Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung“ über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Regionale Beratungsstellen: Nummer 2.2.2.15: Regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung (rBS), künftig in eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung übergeleitet. Qualitätsnetzwerk Bauen: Förderbaustein „2.2.2.4 Qualitätsnetzwerk Bauen“ unter Klimaschutz-Plus
Frage 2	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Die Förderung im Fördertatbestand „Klimaneutrale Kommunalverwaltung“ umfasste Personalausgaben (65 Prozent der Personalausgaben von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens für drei Jahre zusätzlich beschäftigt wird, gestaffelt nach Einwohnerzahl von einer halben Vollzeitstelle bis zu zwei Vollzeitstellen), externe Beratungskosten (75 Prozent des Tagessatzes, wiederum gestaffelt nach der Einwohnerzahl, bis zu 20 Arbeitstage, bis zu 600 Euro je Arbeitstag) und einmalig Sachausgaben (75 Prozent der Ausgaben, gestaffelt nach Einwohnerzahl, bis zu 30.000 Euro). Die Förderung erfolgte zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren mit der Option einer Verlängerung auf bis zu fünf Jahre. Diese Option wurde im Jahr 2023 gestrichen.

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021
	Regionale Beratungsstellen: Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Maximaler Zuschuss in Regionen bis zu einer Million Einwohnerinnen und Einwohner 210.000 Euro, in Regionen mit mehr als einer Million Einwohnerinnen und Einwohnern einschließlich der beiden Teilregionen der Region Stuttgart 300.000 Euro. Der Bewilligungszeitraum betrug drei Geschäftsjahre. Qualitätsnetzwerk Bauen: Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses i. H. v. 135.000 Euro je Netzwerk, aufgeteilt auf drei Jahre. In den ersten drei Jahren können jährlich bis zu 45.000 Euro ausbezahlt werden. Pro Jahr können maximal drei Netzwerke neu gefördert werden. Bei Durchführung mit eigenem Personal werden Personalausgaben zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 15 Prozent gefördert.
Frage 3	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Fördervoraussetzung für Kommunen ist die Abgabe der unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt. Der Klimaschutzpakt wird zwischen Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden abgeschlossen. Die Abgabe der unterstützenden Erklärung erfolgt durch die einzelne Kommune und umfasst das Ziel, bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen. Weitere Fördervoraussetzung ist für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Erfassung des Energieverbrauches gem. § 18 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW); diese Regelungen gelten seit Juli 2023. Regionale Beratungsstellen: Voraussetzungen sind Erfahrungen in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit zu den Themen Klimaschutz und Energiewende und grundlegende Kenntnisse im Bereich Wärmenetze und Wärmeplanung. Vorlage eines Projektkonzepts für zum Aufbau und Betrieb einer regionalen Beratungsstelle, welche als unabhängige Organisation vor Ort die Kommunen bei der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung und beim Aus- und Umbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung unterstützt. Die Durchführung einer Wärmeplanung wird durch dieses Förderprogramm nicht unterstützt.

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021
	Qualitätsnetzwerk Bauen: In den Jahren vier und fünf ist die Finanzierung eines in den Jahren eins bis drei geförderten Qualitätsnetzwerks durch den Antragsteller sicherzustellen. Eine Beteiligung der örtlichen Selbstverwaltungs-Organisationen von Handwerk, Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren im Landkreis sowie Kooperationen mit Zukunft Altbau, der Verbraucherzentrale und den regionalen Kompetenzstellen Netzwerk Energieeffizienz (KEFF bzw. KEFF+) werden angestrebt. Eine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen muss gegeben sein.
Frage 4	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Die Aufgaben der Beauftragten für die Klimaneutrale Kommunalverwaltung sind in der Verwaltungsvorschrift festgelegt und umfassen die Bestandsaufnahme und Bilanzierung, die Entwicklung und Abstimmung eines zielkonformen Treibhausgasreduktionsfahrplans, die schrittweise Umsetzung der definierten Maßnahmen, Dokumentation der Ergebnisse, Aufbau und Durchführung eines Monitoringprozesses und begleitende Überzeugungsarbeit, Abstimmung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Mit diesen umfangreichen und strukturierten Maßnahmen sollen die Kommunalverwaltungen dabei unterstützt werden, das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Ganz wesentlich ist, dass mit den Beauftragten eine Person und ein „Kümmerer“ vor Ort ist, der die Ziele des Klimaschutzes mit der Gesamtheit der Kommunalverwaltung betrachtet und verfolgt. Die Kommunen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Mit kommunaler Klimaschutzarbeit kann dies unterstützt und zielgerichtet gefördert werden. Nach einer Studie des Umweltbundesamtes können mit Klimaschutzmanagement, besonders bei kleinen Kommunen, mehr Vorhaben in den Kommunen gefördert werden und das Fördervolumen je Kommune mit dem Faktor 5 gesteigert werden. Mit Klimaschutzmanagement kann die Treibhausgasminde rung je Kommune neunmal so hoch sein wie ohne Klimaschutzmanagement. Damit wird insgesamt ein sehr wichtiger Beitrag zu den Klimaschutzzielen von Bund und Ländern geleistet.

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021
	Regionale Beratungsstellen: Entsprechend der im vorzulegenden Projektkonzept definierten Maßnahmen nach Zahl und Umfang sowie der definierten Vorhabensziele; diese sind entsprechend der Förderbedingungen gemäß ANBest-P durch den Zuwendungsempfänger darzulegen. Dies wird im Rahmen des Verwendungsnachweises geprüft. Qualitätsnetzwerk Bauen: Anzahl der in der VwV aufgeführten förderfähigen Aktivitäten pro Netzwerk; Diese sind entsprechend der Förderbedingungen gemäß ANBest-P durch den Zuwendungsempfänger darzulegen.
Frage 5	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Die Förderung der Beauftragten für die klimaneutrale Kommunalverwaltung auf Landesebene wurde im Jahr 2021 erstmals eingeführt und erreichte bei den Kommunen eine hohe Nachfrage. Die inhaltlichen Aufgaben sind von großer Wichtigkeit (siehe Frage 4). Doppelstrukturen liegen aus Sicht des Umweltministeriums nicht vor. Parallelförderungen zu anderen Programmen waren ausgeschlossen. Regionale Beratungsstellen: Um die Unterstützung der regionalen Energieagenturen zu verstetigen, zu vereinfachen und die Förderung deren Beratungstätigkeiten für Kommunen und Bürger:innen zu bündeln, wurde 2025 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Umweltministerium und den Stadt- und Landkreisen geschlossen. Dadurch werden viele einzelne Förderbausteine z.B. aus Klimaschutz-Plus (2021) sowie weitere Förderprojekte effizient zusammengefasst und bürokratiearm umgesetzt. Den Stadt- und Landkreisen werden entsprechende Gesamt-Förderbudgets zugewiesen, welche für die Umsetzung der vielfältigen Beratungsleistungen im Wesentlichen an die regionalen Energieagenturen übertragen werden. Im Jahr 2026 ist die Gesamtförderung auf bis zu 13,5 Mio. Euro kalkuliert, wobei bei der Auszahlung jeweils noch laufende Förderbausteine damit verrechnet werden. Um die Kommunen bei der Erstellung der kommunalen Wärmepläne zu unterstützen wurde 2021 über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus eine landesweite Beratungsstruktur aufgebaut – die regionalen Beratungsstellen

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021
	zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung. In jeder Region in Baden-Württemberg existiert nunmehr eine zentrale Anlaufstelle, die den Prozess der kommunalen Wärmeplanung unterstützt. Da die Region Stuttgart auf zwei Beratungsstellen (Stuttgart Ost und Stuttgart West) aufgeteilt wurde, gibt es somit 13 Beratungsstellen. Um diese Beratungsstruktur zu verstetigen, wurde im Herbst 2024 eine zweite Förderperiode geöffnet. Ziel ist es, dass die Beratungsstellen nun auch zunehmend die Umsetzung von Wärmewende-Maßnahmen beratend begleiten. Im Anschluss an die zweite Förderperiode (also gestaffelt bis Anfang 2028) wird die Finanzierung in die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung übergehen. Qualitätsnetzwerk Bauen: Mit dem Förderbaustein „Qualitätsnetzwerk Bauen“ soll ähnlich wie bei den regionalen Beratungsstellen erläutert im Jahr 2029 verfahren werden.
Frage 6	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Die Zuwendungen nach der Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2021 werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Damit sind die dort vorgegebenen Verfahrens- und Prüfschritte mit Antragstellung, Bewilligung und Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Abschluss des Projektes einzuhalten. Regionale Beratungsstellen: Siehe Antwort zu Frage 4. In etwa gleichbleibender Aufwand in den letzten Jahren. Mit Übergang der rBS in eine ÖRV werden die administrativen Aufwände deutlich sinken. Qualitätsnetzwerk Bauen: Siehe Antwort zu Frage 4. In etwa gleichbleibender Aufwand in den letzten Jahren. Mit Übergang in eine ÖRV werden die administrativen Aufwände deutlich sinken.
Frage 7	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Zuwendungsempfänger im Programm Klimaschutz-Plus 2021 sind beim Fördertatbestand Klimaneutrale Kommunalverwaltung Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg																								
	Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021																								
	Zusammenschlüsse. In den Jahren 2022 bis 2025 wurden insgesamt 144 Bewilligungen erteilt, die sich wie folgt aufteilen: 2021: 0 2022: 90 2023: 18 2024: 20 2025: 16 Regionale Beratungsstellen: Seit Bestehen der Förderung decken die rBS mit ihrem Beratungs- und Unterstützungsangebot alle Stadt- und Landkreise ab. Qualitätsnetzwerk Bauen: ▪ 2021: ○ QnB: 1 ▪ 2022: ○ QnB: 1 ▪ 2023: ○ QnB: 1 ▪ 2024: ○ QnB: 1 ▪ 2025: ○ QnB: 0																								
Frage 8	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Die Bewilligungen (siehe Frage 7) werden für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erteilt. Bisher sind 10 Bewilligungen vollständig abgeschlossen. Die eingeräumte Möglichkeit von Abschlagszahlungen wird teilweise genutzt. Daher besteht eine deutliche Differenz zwischen Bewilligungen und Auszahlungen. <table><tr><td></td><td>Bewilligungen</td><td>Auszahlungen</td></tr><tr><td>2021:</td><td>0,00 Euro</td><td>0,00 Euro</td></tr><tr><td>2022:</td><td>19.349.402,77 Euro</td><td>0,00 Euro</td></tr><tr><td>2023:</td><td>2.562.055,95 Euro</td><td>318.431,23 Euro</td></tr><tr><td>2024:</td><td>2.912.218,08 Euro</td><td>703.143,00 Euro</td></tr><tr><td>2025:</td><td>1.600.011,77 Euro</td><td>4.320.609,32 Euro</td></tr><tr><td>2026:</td><td>0,00 Euro</td><td>2.168.070,95 Euro</td></tr><tr><td>Summe:</td><td>26.423.688,57 Euro</td><td>7.510.254,50 Euro</td></tr></table>		Bewilligungen	Auszahlungen	2021:	0,00 Euro	0,00 Euro	2022:	19.349.402,77 Euro	0,00 Euro	2023:	2.562.055,95 Euro	318.431,23 Euro	2024:	2.912.218,08 Euro	703.143,00 Euro	2025:	1.600.011,77 Euro	4.320.609,32 Euro	2026:	0,00 Euro	2.168.070,95 Euro	Summe:	26.423.688,57 Euro	7.510.254,50 Euro
	Bewilligungen	Auszahlungen																							
2021:	0,00 Euro	0,00 Euro																							
2022:	19.349.402,77 Euro	0,00 Euro																							
2023:	2.562.055,95 Euro	318.431,23 Euro																							
2024:	2.912.218,08 Euro	703.143,00 Euro																							
2025:	1.600.011,77 Euro	4.320.609,32 Euro																							
2026:	0,00 Euro	2.168.070,95 Euro																							
Summe:	26.423.688,57 Euro	7.510.254,50 Euro																							

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021
	Regionale Beratungsstellen und Qualitätsnetzwerk Bauen: Angaben jeweils nach der Berichterstattung der Bewilligungsstelle für die Förderung (L-Bank, Stand 01.08.2026). Bei rBS bezogen auf die Projektjahre. ▪ 2021: ○ rBS: 2.196.778,85 Euro bewilligt, 1.905.043,85 Euro bislang ausbezahlt ○ QnB: 135.000 Euro, vollständig ausbezahlt ▪ 2022: ○ rBS: 503.967,13 Euro bewilligt, vollständig ausbezahlt ○ QnB: 135.000 Euro, vollständig ausbezahlt ▪ 2023: ○ rBS: 210.000 Euro bewilligt, 52.808,70 Euro bislang ausbezahlt ○ QnB: 135.000 Euro, 90.000 Euro ausbezahlt ▪ 2024: ○ rBS: 2.093.459,25 Euro bewilligt, 583.732,65 Euro ausbezahlt ○ QnB: 135.000 Euro, 85.000 Euro bislang ausbezahlt ▪ 2025: ○ rBS: 501.735 Euro bewilligt, 56.294,28 Euro bislang ausbezahlt
Frage 9	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Ob und wie die geförderten Stellen fortgeführt werden, steht in der freien Entscheidung der Kommunen. Eine systematische Datenerhebung dazu liegt nicht vor. Regionale Beratungsstellen: Es erfolgte keine direkte Förderung von Personalstellen, sondern eine Projektförderung. Qualitätsnetzwerk Bauen: Im Anschluss an die Förderung muss der geförderte Kreis die Finanzierung des Netzwerks für weitere zwei Jahre sicherstellen (Fördervoraussetzung). Im Jahr 2029 ist die Verstetigung durch

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021
	Aufnahme in eine ÖRV (siehe Antwort auf Frage 5) vorgesehen.
Frage 10	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: Das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 war zeitlich befristet. Enthalten waren im Förderprogramm zahlreiche Fördertatbestände, darunter auch die Beauftragten für die Klimaneutrale Kommunalverwaltung. Anträge waren zuletzt bis 30. April 2025, bei anderen Fördertatbeständen längstens bis 15. Juli 2025 möglich. Das Programm wurde vollständig überarbeitet, an den aktuellen Anforderungen ausgerichtet und vereinfacht. Im Programm Klimaschutz-Plus 2025 mit Teil 1 – Gebäudesanierung sind Anträge seit 15. Juli 2025 möglich, im Teil 2 – Strategische Maßnahmen sind Anträge seit 1. Februar 2026 möglich. Die Förderung der Beauftragten für Klimaneutrale Kommunalverwaltung ist nicht mehr enthalten. Regionale Beratungsstellen: Der Fördertatbestand rBS war ausschließlich Inhalt von Klimaschutz-Plus (2021). Der letzte im Jahr 2025 beschiedene Antrag für eine rBS endet zum 02.04.2028. Im Anschluss an die zweite Förderperiode (also gestaffelt bis Anfang 2028) soll die Finanzierung in eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung übergehen, siehe Antwort auf Frage 5. Qualitätsnetzwerk Bauen: Der Fördertatbestand QnB war ausschließlich Inhalt von Klimaschutz-Plus (2021). Der letzte im Jahr 2024 beschiedene Antrag für ein Netzwerk endet zum 30.06.2029. Zum 1.7.2029 erfolgt die Aufnahme in eine ÖRV, siehe Antwort auf Frage 5.
Frage 11	Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung: siehe Antwort zu Frage 10. Regionale Beratungsstellen: rBS gehen mit der ÖRV in den Aufgabenbereich der regionalen Energieagenturen über, siehe Antwort auf Frage 5. Qualitätsnetzwerk Bauen: Mit der geplanten Umstellung auf eine ÖRV ist die bei den regionalen Beratungsstellen genannten Änderung auch beim QnB vorgesehen.

Anlage 3b

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderung Kommunalen Wettbewerbs „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“
Frage 1	Im Rahmen des Kommunalen Wettbewerbs „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ werden vier Kommunen unterschiedlicher Größenklassen gefördert, die glaubwürdig, konsequent und nachvollziehbar bis zum Jahr 2035 – bezogen auf den Endenergieeinsatz – das Ziel der Klimaneutralität für ihre Gesamtgemarkung erreichen wollen. Durch eine Jury wurden die Gemeinde Denzlingen, die Städte Ludwigsburg und Freiburg sowie der Landkreis Calw auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen einschließlich eines Klimaneutralitätskonzepts im April 2023 ausgewählt. Im Rahmen des Kommunalen Wettbewerbs kann in den vier ausgewählten Kommunen der Auf- und Ausbau oder Erhalt einschlägig tätiger und erforderlicher Personalkapazitäten finanziert werden.
Frage 2	Der Fördersatz kann bis zu 90 Prozent betragen; der Förderzeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraums des Kommunalen Wettbewerbs von Dezember 2023 bis Februar 2027.
Frage 3	Um am Kommunalen Wettbewerb teilnahmeberechtigt zu sein, mussten die Kommunen unter anderem Voraussetzung wie die Unterzeichnung des Klimaschutzpakts und eine Teilnahme am damaligen Klimaschutzmanagementsystem European Energy Award erfüllen.
Frage 4	Zu den Aufgaben der im Rahmen des Förderwettbewerbs finanzierten Personalkapazitäten gehören die Vorbereitung, die Begleitung und die Umsetzung der Maßnahmen und Aktivitäten sowie das Projektmanagement des Kommunalen Wettbewerbs.

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderung Kommunalen Wettbewerbs „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“
Frage 5	Doppelstrukturen und Überschneidungen wurden im Rahmen des Förderwettbewerbs dadurch vermieden, dass die Kommunen den Einsatz der Förderung in ihren Klimaneutralitätskonzepten individuell gestalten und auf ihre die eigenen Bedürfnisse anpassen konnten.
Frage 6	Die Förderung im Rahmen des Kommunalen Wettbewerbs werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Damit sind die dort vorgegebenen Verfahrens- und Prüfschritte grundsätzlich einzuhalten
Frage 7	2021: 0 2022: 0 2023: 4 2024: 0 2025: 0
Frage 8	In den Bewilligungen des Kommunalen Wettbewerbs sind für die Laufzeit des Kommunalen Wettbewerbs von November 2023 bis Februar 2027 Personalkosten in Höhe von bis zu 2,08 Mio. Euro enthalten. Die endgültige Höhe und die Finanzierung der Personalausgaben erfolgt erst nach Abschluss des Wettbewerbs und der vollständigen Prüfung der Verwendungsnachweise.
Frage 9	Vor Ende der Projektlaufzeit können hierzu keine Angaben gemacht werden.
Frage 10	Die Förderung der Personalkapazitäten ist auf den Bewilligungszeitraums des Kommunalen Wettbewerbs begrenzt.
Frage 11	Dies ist nicht geplant.

Anlage 3c

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderprogramm Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
Frage 1	LPR – Teil E2 dort: Natura 2000-Beauftragte
Frage 2	Fördersatz: 100 % Höchstbetrag: Tariflohn TvÖD E10 Max. Förderzeitraum: nicht festgelegt
Frage 3	- kein Einsatz von bereits vorhandenem Personal bei den unteren Verwaltungsbehörden in anderen Aufgabenbereichen - Natura 2000 Managementplan vorhanden
Frage 4	Umsetzung der zugewiesenen Aufgaben
Frage 5	Die geförderten Stellen sind auf Handlungsfelder des Naturschutzes (gesetzliche Aufgabenerfüllung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie) ausgerichtet und inhaltlich klar abgegrenzt. Es handelt sich um eine Verstärkung des Verwaltungspersonals, insb. um Förder- und Pflegemaßnahmen in den Natura2000 Gebieten umzusetzen. Hierdurch sollen Strafzahlungen wegen Nichterfüllung der FFH-Richtlinie vermieden werden. Ohne die Stellen würde weniger Fördermaßnahmen (Nutznießer sind insbesondere landwirtschaftliche Betriebe) umgesetzt werden. Durch die Integration der Stellen in die Naturschutzstrukturen des Landes entstehen Synergien, welche eine insgesamt bessere und schnellere Umsetzung von gesetzlichen Pflichtaufgaben und der Erreichung von Zielen des Naturschutzes in Baden-Württemberg ermöglichen. Der Wegfall bzw. die Nichtinanspruchnahme der v. g. Stellen hätte für die Kreise zur Folge, dass gesetzliche Pflichtaufgaben (z. B. im Bereich der Umsetzung von Natura 2000) nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden könnten, was wiederum juristische

Fachressort	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
	Förderprogramm Landschaftspflegeberichtlinie (LPR)
	Konsequenzen, wie z. B. ein Vertragsverletzungsverfahren im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 haben kann. Aufgrund der nahezu vollständigen Förderung der v. g. Stellen durch das Land und der Möglichkeit, dass diese Stellen zusätzliche Fördermittel für den Kreis akquirieren können, entstehen für die Kreise ausschließlich positive Effekte.
Frage 6	Administrative Aufwände bestehen insbesondere im Bereich der Antragstellung, Auszahlung der Finanzmittel sowie durch Berichtspflichten. Diese Aufwände sind in den letzten Jahren gleichgeblieben. Es handelt sich um ein sehr einfaches und seit Jahrzehnten etabliertes Verfahren.
Frage 7	▪ 2021: 39 ▪ 2022: 39 ▪ 2023: 39 ▪ 2024: 39 ▪ 2025: 39 Antragsteller/Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise
Frage 8	Bewilligung/Zahlung ▪ 2021: 2.291.000 Euro ▪ 2022: 2.324.000 Euro ▪ 2023: 2.367.000 Euro ▪ 2024: 2.367.000 Euro ▪ 2025: 2.492.000 Euro
Frage 9	Siehe Frage 2
Frage 10	Die aktuell gültige LPR 2024 tritt zum 31.12.2029 außer Kraft. Je nach Bewilligungszeitpunkt und Laufzeit eines Vorhabens, kann eine Förderung nach der LPR 2024 ggf. erst im Jahr 2035 (max. 7 Jahre) enden.
Frage 11	Die LPR soll zum 01.01.2030 fortgeschrieben werden.

Anlage 4

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
	Landeskonzeption Übergang Schule-Beruf
Frage 1	Das Wirtschaftsministerium verantwortet gemeinsam mit dem Kultusministerium die Landeskonzeption Übergang Schule-Beruf. Bei diesem Förderprogramm sind die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg antragsberechtigt. Gefördert werden dabei ein Regionales Übergangsmanagement (RÜM) sowie AVdual-Begleitungen, die die Schülerinnen und Schüler im berufsvorbereitenden Bildungsgang AVdual im Verhältnis von 1:40 individuell unterstützen. Bei den AVdual-Begleitungen handelt es sich somit nicht um Management-, Koordinierungs- oder Beauftragtenstellen; diese Charakterisierung trifft nur auf das RÜM zu.
Frage 2	Förderung RÜM: 70 Prozent der förderfähigen Personalkosten bis max. 42.000 Euro für max. 1 VZÄ je Stadt- oder Landkreis, aktuell bis 08/2027 Förderung AVdual-Begleitung: 60 Prozent der förderfähigen Personalkosten bis max. 30.000 Euro je VZÄ, aktuell bis 08/2027
Frage 3	Notwendig sind ein Gremienbeschluss über die Finanzierung des Eigenanteils von RÜM und AVdual-Begleitung sowie die Einrichtung eines RÜM und die Einführung von AVdual an mindestens einer beruflichen Schule im Stadt- oder Landkreis.
Frage 4	Das Ziel der Landeskonzeption Übergang Schule-Beruf ist der direkte Übergang von der Schule in die Ausbildung; Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf soll dies durch AVdual ebenfalls gelingen. Zwei sehr umfangreiche Auswertungen, die vom Statistischen Landesamt jährlich durchgeführt werden, sichern die Erfolgskontrolle trennscharf für jeden teilnehmenden Stadt- oder Landkreis: die Verbleibserfassung für die Übergänge aus den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und das AVdual-Monitoring für die Übergänge aus AVdual.
Frage 5	Dadurch, dass die Landeskonzeption durch das Wirtschafts- und Kultusministerium gemeinsam verantwortet wird, ist eine kontinuierliche und enge Abstimmung der beiden für diesen Themenbereich relevanten Ministerien sichergestellt.

Fachressort	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
	Landeskonzeption Übergang Schule-Beruf
Frage 6	Der Aufwand für die Stadt- und Landkreise besteht in der Antragstellung und den Endverwendungsnachweisen sowie der Bereitstellung der Rohdaten der Schülerinnen und Schüler in AVdual, die das Statistische Landesamt für das AVdual-Monitoring auswertet. Der Aufwand ist in den vergangenen Jahren gesunken durch die Abschaffung der Projekttagbücher und der Zwischenverwendungsnachweise, einer nur noch stichprobenhaften Vorlage von Belegen und einer Vereinfachung der Endverwendungsnachweise.
Frage 7	▪ 2021: 29 Stadt- und Landkreise (SJ 2021/22) ▪ 2022: 30 Stadt- und Landkreise (SJ 2022/23) ▪ 2023: 32 Stadt- und Landkreise (SJ 2023/24) ▪ 2024: 36 Stadt- und Landkreise (SJ 2024/25) ▪ 2025: 36 Stadt- und Landkreise (SJ 2025/26)
Frage 8	Bewilligungssummen: ▪ 2021: 4.761.585 Euro (SJ 2021/22) ▪ 2022: 5.256.335 Euro (SJ 2022/23) ▪ 2023: 6.292.098 Euro (SJ 2023/24) ▪ 2024: 6.855.639 Euro (SJ 2024/25) ▪ 2025: 6.860.547 Euro (SJ 2025/26)
Frage 9	Die Förderung im Rahmen der Landeskonzeption Übergang Schule-Beruf ist noch nicht ausgelaufen.
Frage 10	Die Förderung im Rahmen der Landeskonzeption Übergang Schule-Beruf ist befristet. Der aktuelle Bewilligungszeitraum endet 08/2027. Die Förderung soll im Anschluss daran fortgesetzt werden.
Frage 11	Im aktuellen Koalitionsvertrag wird bekräftigt, dass AVdual in allen Stadt- und Landkreisen angeboten werden soll. Die Ausweitung auf weitere Stadt- und Landkreise ist daher vorgesehen.

Anlage 5a

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Kommunale Behindertenbeauftragte
Frage 1	Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte). Die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter ist in § 15 Abs. 1 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) gesetzlich verankert.
Frage 2	Kostenerstattung von monatlich 3.000 Euro bei einer ehrenamtlichen Bestellung einer oder eines kommunalen Behindertenbeauftragten und weitere 3.000 Euro monatlich an Zuwendung für die hauptamtliche Bestellung. Die Bewilligung erfolgt kalenderjährlich.
Frage 3	Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln ist die Bestellung einer oder eines ehren- oder hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten. Die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen ist in § 15 L-BGG gesetzlich verankert.
Frage 4	Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunalere Ebene sowie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse wurde in § 15 Abs. 1 L-BGG die Verpflichtung zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten verankert.
Frage 5	Landesförderung für die Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter bei den Stadt- und Landkreisen erfolgt ausschließlich über das Sozialministerium. Doppelstrukturen, Überschneidungen, Parallelförderungen sind daher nicht möglich.
Frage 6	Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Landesmittel ist über einen vereinfachten Verwendungsnachweis im Folgejahr vorzulegen, jedoch ohne Angaben der Kosten oder Ausgaben. Administrativer Aufwand für die Stadt- und Landkreise ist gleichbleibend bzw. über Online-Antragstellung leicht gesunken.

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Kommunale Behindertenbeauftragte
Frage 7	▪ 2021: alle 44 Stadt- und Landkreise ▪ 2022: alle 44 Stadt- und Landkreise ▪ 2023: alle 44 Stadt- und Landkreise ▪ 2024: alle 44 Stadt- und Landkreise ▪ 2025: alle 44 Stadt- und Landkreise
Frage 8	▪ 2021: 2.850.000 Euro ▪ 2022: 2.734.500 Euro ▪ 2023: 2.630.100 Euro ▪ 2024: 2.840.550 Euro ▪ 2025: 2.763.300 Euro Die Bewilligungssumme entspricht der Auszahlungssumme.
Frage 9	Verpflichtung der Stadt- und Landkreise zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen gesetzlich verankert, Landesförderung wird fortgeführt.
Frage 10	Landesförderung für kommunale Behindertenbeauftragte ist nicht zeitlich befristet.
Frage 11	Derzeit keine Planungen, die bestehende Landesförderung auszuweiten oder zu verändern.

Anlage 5b

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Kommunale Pflegekonferenzen
Frage 1	Förderprogramm „Kommunale Pflegekonferenzen BW – Netzwerke für Menschen“ im Jahr 2020 sowie im Anschluss Förderprogramm Förderrunde „Kommunale Pflegekonferenzen BW – Netzwerke für Menschen weiterentwickeln“. Im Jahr 2025 Aufruf für weiteres Förderprogramm „Kommunale Pflegekonferenzen BW – Sozialräume stärken, Netzwerke weiterdenken und ausbauen.“
Frage 2	Zuschuss bei der aktuellen Förderung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20.000,00 Euro pro Jahr. Förderzeiträume bislang ein oder zwei Jahre, aktuell einheitlich zwei Jahre.
Frage 3	Durchführung von mindestens zwei Sitzungen pro Jahr, die Darstellung der wesentlichen Inhalte in den Bewerbungsunterlagen sowie ein entsprechender vorhandener Gremienbeschluss, der die Fortführung der Kommunalen Pflegekonferenz bzw. Implementierung im Kreis vorsieht.
Frage 4	Der Nutzen bzw. Erfolg der Kommunalen Pflegekonferenz wird insbesondere daran beurteilt, inwieweit sie zur Bewältigung der jeweiligen regionalen Herausforderungen der pflegerischen Versorgung beiträgt, die Zusammenarbeit der relevanten Akteurinnen und Akteure stärkt und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Weiterentwicklung der örtlichen Pflege- und Unterstützungsstrukturen anstößt und begleitet.
Frage 5	Bereits bei der Ausgestaltung der Förderung wurde darauf geachtet, Doppelstrukturen und Überschneidungen zu vermeiden. Der Förderaufruf sieht deshalb ausdrücklich vor, dass die Kommunalen Pflegekonferenzen bestehende Strukturen aufgreifen und sich eng mit diesen verzahnen. Hierzu gehören insbesondere die Kommunalen Gesundheitskonferenzen, vorhandene Quartiersstrukturen, die Altenhilfefachberatung sowie die Koordinierungsstellen für die Pflegeberufe. Darüber hinaus ist die sozialplanerische Steuerungsfunktion, die Einbindung der kreisangehörigen Kommunen sowie die Einbindung der zuständigen politischen Gremien des Stadt- oder Landkreises

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Kommunale Pflegekonferenzen
	darzustellen. Dadurch werden bestehende Strukturen gebündelt, die kommunalpolitische Steuerung der pflegerischen Versorgung gestärkt und Synergien genutzt, anstatt Parallelstrukturen aufzubauen.
Frage 6	Die Inanspruchnahme des Programms für Kommunale Pflegekonferenzen ist mit den für Projektförderungen üblichen Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen verbunden. Diese dienen der nachvollziehbaren Darstellung der Umsetzung sowie der Beurteilung der Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen. Gesonderte Evaluationsvorgaben bestehen nicht. Für die Förderjahre 2020 bis 2025 sind die administrativen Aufwände in etwa gleichbleibend. Für das geplante Förderjahr 2027 sollen sich die Aufwände reduzieren.
Frage 7	▪ 2021: 32 ▪ 2022: 32 ▪ 2023: 30 ▪ 2024: 38 ▪ 2025: 34
Frage 8	Für die Förderung Kommunale Pflegekonferenzen wurden folgende Landesmittel ausbezahlt: ▪ 2021: bewilligt 60.000 Euro/ausgezahlt 1.227.322 Euro (Bewilligung aus 2020) ▪ 2022: bewilligt 0 Euro/ausgezahlt 421.858 Euro ▪ 2023: bewilligt 1.677.794,68 Euro ausgezahlt 416.989,59 Euro ▪ 2024: bewilligt 0 Euro/ausgezahlt 834.406,71 Euro ▪ 2025: bewilligt 1.186.356 Euro / ausgezahlt 613.217,52 Euro Die hohen Differenzen zwischen Bewilligungssumme und Auszahlungssumme resultieren aus der zweijährigen Förderung und der damit auf mehrere Jahre verteilten Auszahlung der Bewilligungssumme.
Frage 9	Im Förderzeitraum 2025/2026 wurden 33 bestehende Kommunale Pflegekonferenzen im Rahmen einer Anschlussförderung gefördert. Darüber hinaus sind dem Sozialministerium mindestens drei Kommunale Pflegekonferenzen bekannt, die unabhängig von einer Landesförderung in den jeweiligen Kommunen fortbestehen.

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Kommunale Pflegekonferenzen
Frage 10	Die Förderung der Kommunalen Pflegekonferenzen ist aktuell zeitlich befristet. Die aktuelle Förderperiode endet nach derzeitigem Stand am 31. Dezember 2026. Für das Jahr 2027 ist ein neuer Förderaufruf vorgesehen.
Frage 11	Die Landesregierung beabsichtigt, die Kommunalen Pflegekonferenzen entsprechend den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags Baden-Württemberg 2026 bis 2031 weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Kommunale Pflegekonferenzen verbindlich in allen Stadt- und Landkreisen zu etablieren und zu unterstützen.

Anlage 5c

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
Frage 1	§ 25 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (ChancenG) sowie Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bei den Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden mit einer Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl ab 50.000 (VwV kommunale Gleichstellungsbeauftragte)
Frage 2	42.500 Euro pro Kalenderjahr, wenn die Tätigkeit im Umfang einer Vollzeitstelle wahrgenommen wird. Bei reduziertem Beschäftigungsumfang bemisst sich die Kostenerstattung am tatsächlichen Beschäftigungsumfang.
Frage 3	Verpflichtete Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent) ab einer Einwohner-/Einwohnerinnenzahl von 50.000.
Frage 4	2021 wurde das ChancenG evaluiert. Das Sozialministerium hat aus den Handlungsempfehlungen der Evaluation Maßnahmen abgeleitet, die auch die kommunale Gleichstellungsarbeit betreffen. Im Rahmen der jährlichen Antragstellung zur Kostenerstattung legen die Stadt- und Landkreise sowie Kommunen einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht vor, der zur Beurteilung der kommunalen Gleichstellungsarbeit herangezogen werden kann.
Frage 5	Das ChancenG wurde 2021 im Auftrag des Sozialministeriums durch die Universität Heidelberg umfassend evaluiert. Eine Maßnahme, die aus den Handlungsempfehlungen der Evaluation abgeleitet wurde, war 2022 die Einrichtung einer beim Sozialministerium angesiedelten Vernetzungsstelle für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und die Beauftragten für Chancengleichheit der Ministerien. Zentrale Aufgabe der Vernetzungsstelle ist die Kommunikation und der Austausch

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
	zwischen der Landesregierung, den Ministerien und seiner Beauftragten für Chancengleichheit, den Kommunalen Landesverbänden, Kommunen und den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Somit fördert die Landesregierung die Institutionalisierung der Vernetzungsarbeit und vermeidet hiermit Doppelstrukturen.
Frage 6	Die pauschale Erstattung wird auf Antrag für maximal ein Kalenderjahr gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist erforderlich. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Vorjahren nicht gestiegen oder gesunken. Mit Bekanntmachung vom 4. März 2026 genehmigte das Sozialministerium dem Landkreistag Baden-Württemberg für 34 Landkreise gemäß §§ 2, 4 des Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von Nummer 5.7 (Verwendungsnachweis) der VwV kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
Frage 7	▪ 2021: 57 ▪ 2022: 56 ▪ 2023: 56 ▪ 2024: 55 ▪ 2025: 56
Frage 8	▪ 2021: 1.744.432,19 Euro ▪ 2022: 1.733.933,38 Euro ▪ 2023: 1.786.949,33 Euro ▪ 2024: 1.777.295,44 Euro ▪ 2025: 1.790.963,55 Euro Die Bewilligungssumme entspricht der Auszahlungssumme.
Frage 9	Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung nach dem ChancenG. Die Antragstellung zur Kostenerstattung erfolgt jährlich auf Grundlage der VwV kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
Frage 10	Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung nach dem ChancenG.
Frage 11	Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung nach dem ChancenG.

Anlage 5d

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Beauftragte für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragte
Frage 1	Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise (VwV Zuwendungen Kommunale Suchtbeauftragte – BfSKSBVwV)
Frage 2	Zuschuss in Höhe von jährlich 25.500 Euro je BfS/KSB-Vollzeitstelle
Frage 3	Nach Ziff. 3 BfSKSBVwV setzt die Gewährung einer Zuwendung voraus, dass in dem entsprechenden Stadt- oder Landkreis ein kommunales Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe (KNS) besteht und der oder die BfS/KSB (Beauftragte für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragte) die Geschäftsführung innehat, nach Persönlichkeit sowie fachlicher Vorbildung für diese Aufgabe geeignet ist, vollzeit- oder zu mindestens 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt ist und Aufgaben der Suchtprävention sowie der Kommunalen Suchthilfeplanung wahrnimmt sowie zur Qualitätssicherung an den von den kommunalen Spitzenverbänden organisierten Arbeitstagen teilnimmt.
Frage 4	Die Förderung von Stellen für Beauftragte für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragte nach BfSKSBVwV hat die Sicherstellung der lebensweltbezogenen örtlichen Suchtprävention und der Kommunalen Suchthilfeplanung zum Ziel. Insofern ist der Erfolg der Maßnahme an der Zahl der im Land eingerichteten Stellen von Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten und der von ihnen organisierten Kommunalen Netzwerke für Suchtprävention und Suchthilfe (KNS) zu messen.
Frage 5	Es sind keine entsprechenden Doppelstrukturen, Überschneidungen oder ineffiziente Parallelförderungen bekannt.
Frage 6	Die Stadt- und Landkreise haben nach der BfSKSBVwV einen Verwendungsnachweis zu erbringen, der neben dem zahlenmäßigen Nachweis auch einen Sachbericht beinhaltet.

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Beauftragte für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragte
	Dieses Verfahren ist seit Jahren unverändert. Der Aufwand ist in den letzten Jahren nicht gestiegen.
Frage 7	▪ 2021: 40 Kreise ▪ 2022: 39 Kreise ▪ 2023: 38 Kreise ▪ 2024: 39 Kreise ▪ 2025: 39 Kreise
Frage 8	▪ 2021: 592.725 Euro ▪ 2022: 597.481 Euro ▪ 2023: 597.923 Euro ▪ 2024: 605.651 Euro ▪ 2025: 891.650 Euro Die Steigerung im Jahr 2025 ist auf die Anpassung des Förderbetrags je Fachkraftvollzeitstelle zurückzuführen. Die Bewilligungssumme entspricht der Auszahlungssumme.
Frage 9	Ein Antrag auf Förderung ist jedes Jahr möglich.
Frage 10	Die BfSKSBVwV hat eine Geltungsdauer bis 31.12.2027.
Frage 11	Eine Beendigung oder Ausweitung der Förderung ist derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Umsetzung der digitalen Förderplattform FöBIS wird die BfSKSBVwV derzeit überarbeitet, um die Grundlage für eine durchgängig digitale Abwicklung zu schaffen.

Anlage 5e

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Integrationsbeauftragte
Frage 1	Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsbeauftragten (VwV IB).
Frage 2	Kommunen mit einer Anzahl ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine Förderung in Höhe von 20.000 Euro jährlich für einen Umfang der Stelle von 1,0 VZÄ. Förderzeitraum maximal ein (Kalender-)Jahr. Antrag kann jährlich gestellt werden. Kommunen mit einer Anzahl ab 10.000 und unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine Förderung in Höhe von maximal 10.000 Euro für einen Umfang der Stelle von 0,5 VZÄ. Förderzeitraum maximal ein (Kalender-)Jahr. Antrag kann jährlich gestellt werden. Kommunen unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einmalig eine Förderung in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr für einen Umfang der Stelle von 0,5 VZÄ begrenzt für eine Laufzeit von drei Jahren.
Frage 3	Die eingestellten Integrationsbeauftragten in den Kommunen müssen über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder über einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule verfügen.
Frage 4	Anhand struktur- und wirkungsorientierter Indikatoren wie beispielsweise dem Vorliegen und der Umsetzung eines kommunalen Integrationskonzepts, der Anzahl koordinierter Netzwerke und beteiligter Akteurinnen und Akteure, der Anzahl initiiert oder begleiteter Integrationsprojekte oder der Durchführung von Informations- und Beteiligungsformaten wird der Nutzen bzw. Erfolg gemessen.
Frage 5	Neben der VwV IB und VwV IntMan gibt es keine vergleichbaren Angebote oder Förderungen, die die Stärkung der Integration von Zugewanderten vor Ort zum Ziel haben.

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Integrationsbeauftragte
Frage 6	Im Rahmen der VwV IB haben die Kommunen gem. Nr. 6.2 VwV IB die im Verwendungsnachweis anzugebenden Kennzahlen zu den Aufgaben und Tätigkeiten der Integrationsbeauftragten zu erheben. Hierunter fallen neben dem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Zuwendung auch Angaben zu den beratenen institutionellen Akteurinnen und Akteuren, dem Integrationsnetzwerk vor Ort, dem Integrationsplan, der Förderung der interkulturellen Öffnung und dem Kontakt zur Verwaltungsspitze in der Kommune. Der Verwendungsnachweis ist bewusst einfach gehalten, sodass die Angaben im Schwerpunkt durch einfaches Ankreuzen erbracht werden können und kein umfänglicher Sachbericht notwendig ist. Der Aufwand ist dabei seit Verwendung des Formulars gleichgeblieben.
Frage 7	▪ 2021: 161 ▪ 2022: 184 ▪ 2023: 182 ▪ 2024: 175 ▪ 2025: 165
Frage 8	▪ 2021: bewilligt 2.637.640,92 Euro ausgezahlt 2.501.632,33 Euro ▪ 2022: bewilligt 2.769.534 Euro ausgezahlt 688.178,56 Euro ▪ 2023: bewilligt 2.567.157,38 Euro ausgezahlt 2.562.992,87 Euro ▪ 2024: bewilligt 2.420.121,24 Euro ausgezahlt 2.417.392,75 Euro ▪ 2025: bewilligt 2.541.279,33 Euro ausgezahlt 2.526.692,47 Euro
Frage 9	Eine Beantragung durch die Kommune zur Förderung ist jedes Jahr aufs Neue möglich.
Frage 10	Die VwV IB hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2028.
Frage 11	Es wird angestrebt, die VwV IB für den Zeitraum nach dem 31.12.2028 zu novellieren und eine Zuwendung zum Zwecke der Einrichtung einer Stelle einer/s Integrationsbeauftragten weiterhin zu ermöglichen.

Anlage 5f

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Integrationsmanagement
Frage 1	Pakt für Integration und Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung des Integrationsmanagements in Baden-Württemberg (VwV Integrationsmanagement 2023) bzw. VwV Integrationsmanagement 2017 bis 2022.
Frage 2	Seit 2017 stellt das Land 58 Mio. Euro jährlich für die Förderung des Integrationsmanagements zur Verfügung. Im Rahmen der VwV Integrationsmanagement erhalten die Kommunen einen Planungsrahmen bewilligt. Zuwendungsfähig sind die Personal- sowie Fortbildungskosten der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Bis 2024 wurde eine Pauschale bis zu 60.000 Euro gewährt. Ab 2025 sind die Personalkosten gedeckelt auf TVöD SuE 11b für die Personen mit einem abgeschlossenen Studium sowie auf TVöD SuE 8b für die Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, einschlägigem Erfahrungswissen sowie möglichst mit Kenntnissen der vor Ort bestehenden Strukturen und Regelsysteme. Ab 2023 werden koordinierende Stellen pauschal i. H. v. 40.000,00 Euro für 0,5 VZÄ gefördert. Von 2017 war der maximale Förderzeitraum 60 Monate, abhängig vom jeweiligen Beginn der Beschäftigung jedes einzelnen Integrationsmanagenden. Danach wurde die Förderung um 12 bzw. bis zu 24 Monate verlängert. Die Kommunen bzw. die Stadt- und Landkreise können ab 2025 jährlich einen Antrag auf Förderung stellen.
Frage 3	Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager müssen über einen Hochschulabschluss in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach verfügen oder den mittleren Bildungsabschluss mit einschlägigem Erfahrungswissen sowie möglichst mit Kenntnissen der vor Ort bestehenden Strukturen und Regelsysteme.
Frage 4	Anhand struktur- und wirkungsorientierter Indikatoren wie beispielsweise Anzahl der beschäftigten Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, Anzahl der beratenden Personen und Beratungsgesprächen und Anzahl der

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Integrationsmanagement
	erstellten Integrationspläne wird der Nutzen bzw. Erfolg gemessen.
Frage 5	Neben dem Integrationsmanagement gibt es die bundesgeförderte Migrationsberatung für Erwachsene Zugewanderte (MBE), die bisher (auch) in der Anschlussunterbringung beraten hat. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, finden aktuell Gespräche mit den zuständigen Personen auf Landes- sowie Bundesebene statt. Die Ergebnisse fließen in die Novellierung der VwV Integrationsmanagement ein. Mit Überarbeitung der Richtlinie der MBE in 2026, die nunmehr einen Regelberatungszeitraum von drei Jahren ab Grenzübertritt der Geflüchteten vorsieht, werden die Programme in zeitlicher Hinsicht unterschieden (die MBE ist dem Integrationsmanagement vorgelagert, eine zeitgleiche Beratung wird so verhindert). Flankierend sorgen die koordinierenden Stellen im Kreis für eine effektive Zusammenarbeit und klare Rollenverteilung der Integrationsakteure.
Frage 6	Pflichten bestehen in der Erhebung von Kennzahlen und der Einreichung von Verwendungsnachweisen (Personalkosten und Fortbildungskosten) nach jedem Bewilligungszeitraum. Mit der Einführung der Spitzabrechnung ist der Aufwand gestiegen.
Frage 7	▪ 2021: 192 ▪ 2022: 192 ▪ 2023: 192 ▪ 2024: 192 ▪ 2025: 44 (Änderung Zuwendungserstempfänger auf die 44 Stadt- und Landkreise)
Frage 8	▪ 2021: bewilligt 28.145.112,42 Euro ausgezahlt 48.075.081,49 Euro ▪ 2022: bewilligt 51.609.880,17 Euro ausgezahlt 51.537.318,71 Euro ▪ 2023: bewilligt 29.111,32 Euro ausgezahlt 30.526.158,96 Euro ▪ 2024: bewilligt 46.315.610 Euro ausgezahlt 4.583.432,59 Euro

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Integrationsmanagement
	▪ 2025: bewilligt 112.573.989,53 Euro ausgezahlt 79.833.486,85 Euro Aufgrund der mehrjährigen Laufzeit und der (Rest-)Zahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises differieren die Bewilligungszahlen zu den Auszahlungszahlen.
Frage 9	Die Förderung läuft noch.
Frage 10	Die VwV Integrationsmanagement 2023 hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2029.
Frage 11	Es wird angestrebt die VwV Integrationsmanagement 2023 für den Zeitraum nach dem 31.12.2027 zu novellieren und eine Zuwendung zum Zwecke des Integrationsmanagements weiterhin zu ermöglichen.

Anlage 5g

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine
Frage 1	Temporäre Zusatzvereinbarung vom 23. Mai 2022 für das Jahr 2022 (Soforthilfe Ukraine I) sowie zweite temporäre Zusatzvereinbarung zum Pakt für Integration (PIK) für die Jahre 2023 und 2024 (Soforthilfe Ukraine II).
Frage 2	Im Jahr 2022 hat das Land 8 Mio. Euro und für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 16 Mio. Euro für die Förderung im Rahmen der Soforthilfe Ukraine I und II zur Verfügung gestellt. Die Kommunen bekamen einen kreisscharfen Planungsrahmen entlang der Einwohnendenzahlen als Förderhöchstbetrag zugewiesen. Der Förderzeitraum war im Rahmen der Soforthilfe I 12 Monate und im Rahmen der Soforthilfe II 24 Monate.
Frage 3	Die Förderung im Rahmen der Soforthilfe Ukraine I und II knüpfte an das bereits vorhandene Integrationsmanagement vor Ort an. Der Zuschuss wurde nur gewährt, soweit das Integrationsmanagement vor Ort bereits eingerichtet war.
Frage 4	Anhand struktur- und wirkungsorientierter Indikatoren wie beispielsweise Anzahl der beratenden Personen und Beratungsgesprächen wird der Nutzen bzw. Erfolg gemessen.
Frage 5	Doppelstrukturen wurden dadurch vermieden, dass die Soforthilfe Ukraine in erster Linie an das bereits bestehende Förderprogramm Integrationsmanagement anknüpft. Die Bedarfe wurden im Vorfeld mit den Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände abgestimmt.
Frage 6	Pflichten bestehen aus Erhebung der Kennzahlen und der Verwendungsnachweise.
Frage 7	▪ 2021: - ▪ 2022: 44 ▪ 2023: 44 ▪ 2024: 44 ▪ 2025: 44
Frage 8	▪ 2021: - ▪ 2022: bewilligt 8.000.000,02 Euro/ausgezahlt 0 Euro ▪ 2023: bewilligt 31.999.090 Euro/ausgezahlt 0 Euro

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine
	▪ 2024: bewilligt 0 Euro/ausgezahlt 0 Euro ▪ 2025: bewilligt 0 Euro/ausgezahlt 12.427.603,00 Euro Die Bewilligungssumme im Jahr 2023 umfasst die Jahre 2023 und 2024. Die Bewilligungssumme und die Auszahlungssumme differiert, da die Auszahlung der Zuwendung nach Prüfung der Verwendungsnachweise in den Folgejahren erfolgt.
Frage 9	Die Daten hierzu liegen uns nicht vor.
Frage 10	Die Soforthilfe Ukraine II ist 2025 ausgelaufen und wird derzeit noch abschließend geprüft.
Frage 11	Eine Verlängerung ist nicht geplant.

Anlage 5h

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Netzwerkkoordination Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut
Frage 1	Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut (VwV PNetz) – Förderung von u. a. Stellen zur Netzwerkkoordination in den Gemeinden, Städten und Kreisen in Baden-Württemberg seit 2023 bis 2025. Von 2021 bis 2022 erfolgte eine jährliche Förderung durch Förderaufrufe.
Frage 2	Aufbau- und Weiterentwicklungsförderung: Anteilsfinanzierung grundsätzlich in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 100.000 Euro im Einzelfall. Förderzeitraum betrug 24 Monate. Ab 2023 zusätzlich Verstetigungsförderung: Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich begrenzt auf einen Höchstbetrag von 30.000 Euro/Jahr. Förderzeitraum 12 Monate.
Frage 3	Orientierung am Ansatz der „Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg“, deren Ziel ist, eine integrierte kommunale Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut zu entwickeln (Präventionskette, Netzwerkgruppe, Netzwerkkoordination). Neben den behördlichen Stellen sollen alle lokalen, kindrelevanten, gemeinnützigen Organisationen aktiv einbezogen sein (Netzwerkgruppe) und die gesamte Altersspanne – unter Null- (Schwangerschaft) bis 18-Jährigen (Berufsausbildung, Studium) – muss berücksichtigt werden. Die Aufbauförderung ist grundsätzlich nur in Kreisen möglich, in denen bisher noch kein solches aufgebaut wurde.
Frage 4	Zweimal jährlich Vernetzungstreffen aller Netzwerkkoordinationen der Präventionsnetzwerke zur fachlichen Weiterentwicklung und zum Austausch sowie weitere Online-Austauschformate. Interviews mit beteiligten Kindern und Jugendlichen sowie Fachkräften an drei Standorten zur subjektiven Wirkung und Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Familienforschung.

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Netzwerkkoordination Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut
	Zusammenstellung eines Handwerkskoffers mit Instrumenten zur Wirkungsorientierung und Kommunikation des Nutzens bzw. der Erfolge nach innen und außen.
Frage 5	Die Stelle der Netzwerkkoordination hat die Aufgabe, bestehende Doppelstrukturen zu identifizieren, diese möglichst abzubauen und neue zu vermeiden. Vorhandene Ressourcen der Netzwerkpartnerorganisationen sollen gebündelt und Synergien genutzt werden.
Frage 6	Neben der Erstellung eines Verwendungsnachweises mit ausführlichem Sachbericht ist auch die Dokumentation und Auswertung der Projektmaßnahmen und deren Wirksamkeit erforderlich.
Frage 7	2021: 13 2022: 14 2023: 22 2024: 36 2025: 43
Frage 8	▪ 2021: bewilligt 273.452,86 Euro ausgezahlt 491.270,86 Euro ▪ 2022: bewilligt 397.699,90 Euro ausgezahlt 603.553,72 Euro ▪ 2023: bewilligt 529.393,35 Euro ausgezahlt 583.817,76 Euro ▪ 2024: bewilligt 627.111,21 Euro ausgezahlt 716.896,75 Euro ▪ 2025: bewilligt 759.472,54 Euro ausgezahlt 797.296,22 Euro Förderprogramm startete im Jahr 2020. Aufgrund der mehrjährigen Laufzeit differiert die Bewilligungssumme zur Auszahlungssumme.
Frage 9	Die Förderungen dauern fort, da die Förderung der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut langfristig angelegt ist. Die Verstetigung des Erreichten und der Erfolge ist fester Teil der Förderung.

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Netzwerkkoordination Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut
Frage 10	Förderung endet mit dem Auslaufen der aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut, derzeit am 31.12.2032.
Frage 11	Derzeit hierzu nichts geplant.

Anlage 5i

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Kommunale Gesundheitskonferenzen
Frage 1	§ 5 Abs. 7 Landesgesundheitsgesetz (LGG)
Frage 2	Für die Durchführung der „Kommunalen Gesundheitskonferenz“ wurden im Jahr 2017 insgesamt 2.000.000 Euro dem Ausgleich nach § 11 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz strukturell zugeführt und seither jährlich ausgekehrt. In den Jahren ab 2018 werden diese dynamisiert.
Frage 3	Einrichtung und Durchführung der „Kommunalen Gesundheitskonferenz“. Stadt- und Landkreise mit eigenem Gesundheitsamt sind gemäß § 5 Abs. 1 LGG verpflichtet „Kommunale Gesundheitskonferenzen (KGKen) einzurichten und durchzuführen. Stadtkreise ohne eigenes Gesundheitsamt steht es frei eine eigene Kommunale Gesundheitskonferenz einzurichten.
Frage 4	Der Nutzen der KGKen liegt insbesondere in der Regionalisierung und Vernetzung gesundheitsbezogener Aktivitäten. Sie sollen das Zusammenwirken von Land und Kommunen sowie die sektorenübergreifende Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen stärken.
Frage 5	Die Umsetzung wird jährlich im Rahmen des Monitorings Gesundheitsplanung abgefragt. Die Ergebnisse sowie die umgesetzten Maßnahmen werden im Gesundheitsatlas Baden-Württemberg transparent dargestellt. Auf diese Weise können Synergien genutzt, Doppelstrukturen und Überschneidungen vermieden und die Effizienz der kommunalen Gesundheitsplanung insgesamt gestärkt werden. Fachlich ähnlich gelagerte Koordinierungsstrukturen sind angehalten/verpflichtet sich mit den KGKen zu vernetzen (z. B. Kommunale Pflegekonferenzen).
Frage 6	Im Rahmen des Monitorings sind Angaben erforderlich.
Frage 7	▪ 2021: 39 ▪ 2022: 39 ▪ 2023: 39 ▪ 2024: 39 ▪ 2025: 39

Fachressort	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
	Kommunale Gesundheitskonferenzen
	Es handelt sich um die „Kommunalen Gesundheitskonferenzen“
Frage 8	Siehe Frage 2.
Frage 9	Ausgleich erfolgt weiterhin fortlaufend.
Frage 10	Ausgleich erfolgt weiterhin fortlaufend.
Frage 11	Einrichtung und Durchführung von Kommunalen Gesundheitskonferenzen gesetzlich geregelt. Ausgleich erfolgt weiterhin.

Anlage 6a

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Verkehr
	Fachkräfte für Mobilität und Klimaschutz/Personalstellenförderung
Frage 1	Die Förderung von Fachkräften für Mobilität und Klimaschutz unterstützt den Strukturaufbau in der Verwaltung und versetzt Kommunen in die Lage, die von Bund und Land bereitgestellten Fördermittel für sich optimal zu nutzen. Nach der Veröffentlichung von vier Förderaufrufen wurde die Förderung von Fachkräften für Mobilität und Klimaschutz 2024 in eine Dauerförderung umgewandelt.
Frage 2	Es handelt sich um eine zweckgebundene Förderung, der Fördersatz beträgt 50 Prozent. Die Neueinrichtung und Besetzung einer Stelle kann entsprechend der Wertigkeit des höheren oder gehobenen Dienstes erfolgen. Hierfür sind jährliche Pauschalbeträge vorgesehen: (1) höherer Dienst (Entgeltgruppe 13 TVöD) in Höhe von 85.500 Euro; (2) gehobener Dienst (Entgeltgruppen (9b bis 12 TVöD) in Höhe von 82.250 Euro. Die Besetzungsdauer der Stellen ist auf vier Jahre angelegt. Die Bewilligungszeiträume sind mit einem Puffer ausgestaltet, um Stellenvakanzen und Personalwechsel ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewältigen zu können.
Frage 3	Grundsätzlich förderberechtigt sind Stadt- und Landkreise sowie Städte, die über eine eigene örtliche Verkehrsbehörde verfügen. Die geförderte Stelle darf bei Antragstellung noch nicht im Stellen-/Haushaltsplan des Antragsstellers vorhanden sein (Zusätzlichkeitsregelung). Je beantragter Förderung ist ein Stellenanteil von mindestens einer halben Personalstelle erforderlich. Die Antragsteller verpflichten sich, die Stelle für eine Dauer von mindestens vier Jahren einzurichten und zu besetzen.
Frage 4	2025 führte das VM eine umfangreiche Erfolgsbewertung der Fachkräfteförderung durch. Kernergebnis ist, dass die Fachkräfteförderung flächendeckend im Land wirkt. Systematische Lücken in der geographischen Verteilung der beantragten Fachkräfte bestehen nicht. Kleinere Kommunen sind noch unterrepräsentiert.

Fachressort	Ministerium für Verkehr
	Fachkräfte für Mobilität und Klimaschutz/Personalstellenförderung
Frage 5	Die Personalstellen im Bereich „Koordination Mobilität, Klima- und Lärmschutz“ wurden mit Inkrafttreten des KlimaG BW am 1. Februar 2023 durch die gemäß § 29 KlimaG BW zu bestellenden Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz ersetzt. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden wurden entsprechende Förderungen beendet. Konkret wurden sechs Bescheide widerrufen; in einem Fall wurden ausgezahlte Mittel zurückgefordert. Ebenso wurden die Personalstellen im Bereich Radkoordination auf Stadt- und Landkreisebene mit Inkrafttreten des LMG zum 29. März 2025 durch die darin gemäß § 5 LMG zu bestellenden Koordinatorinnen und Koordinatoren für Radverkehrsnetze in den Kreisen ersetzt. Um eine Doppelförderung im Falle von bestehenden Personalstellenförderungen zur Radkoordination zu vermeiden, wurde im VM vor Auszahlung der LMG-Kostenerstattung eine entsprechende Prüfung vorgenommen. In zwölf Fällen führte dies in Rücksprache mit den betroffenen Kreisen zu einer vorzeitigen Beendigung geförderter Personalstellen und Rückforderung überzahlter Fördermittel.
Frage 6	Der Fördernehmer hat nach Ablauf von Förderjahr 1, 2 und 3 einen Sachbericht (Zwischennachweis) zu erbringen. Nach Ablauf der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Neben den Nachweisen können in den ersten beiden Förderjahren zum Stichtag 15. Oktober Fördermittel abgerufen werden. Der Abruf muss einmalig eine Bestätigung des Kämmerers oder der Personalabteilung über die Zusätzlichkeit der Stellenschaffung beinhalten. Für alle drei Nachweispflichten bestehen schlank gehaltene Vordrucke. Der Aufwand ist über die Jahre konstant geblieben.
Frage 7	▪ 2021: 46 (16 Städte und Gemeinden, 20 Land- oder Stadtkreise, 1 Agentur, 9 Sonstige) ▪ 2022: 29 (13 Städte und Gemeinden, 10 Land- oder Stadtkreise, 6 Sonstige) ▪ 2023: 0 ▪ 2024: 16 (8 Städte und Gemeinden, 3 Land- oder Stadtkreise, 3 Agenturen, 2 Sonstige)

Fachressort	Ministerium für Verkehr
	Fachkräfte für Mobilität und Klimaschutz/Personalstellenförderung
	▪ 2025: 4 (4 Städte und Gemeinden) ▪ 2026: 7 (5 Städte und Gemeinden, 1 Land- oder Stadtkreis, 1 Sonstige, Zahl gibt bewilligte und in Bearbeitung befindliche Anträge Stand August 2026 wieder)
Frage 8	▪ 2021: 2.067.123 Euro (verausgabte Mittel) ▪ 2022: rund 4,1 Mio. Euro (verausgabte Mittel) ▪ 2023: rund 3,6 Mio. Euro (verausgabte Mittel) ▪ 2024: rund 2,5 Mio. Euro (verausgabte Mittel) ▪ 2025: rund 1,5 Mio. Euro (verausgabte Mittel)
Frage 9	Der Anteil der unbefristeten Stellen liegt bei rund 50 Prozent (66 von 138). Die Angaben liegen nicht immer vor, auch können Personalstellen im Rahmen der gesetzlichen Überführung (z. B. Radverkehrskoordination auf Kreisebene) verstetigt worden sein.
Frage 10	Das Förderprogramm „Fachkräfte für Mobilität und Klimaschutz“ ist seit 2024 als Dauerförderung angelegt. Die Fördergrundsätze treten mit Jahresende 2030 außer Kraft.
Frage 11	Siehe Beantwortung Frage 10

Anlage 6b

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Verkehr
	Kreiskoordinatorin oder Kreiskoordinator für Radverkehrsnetze
Frage 1	Die Möglichkeit für jeden Stadt- und Landkreis, eine Person für die Koordination der Radverkehrsnetze zu bestellen, ergibt sich aus § 5 des Mobilitätsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (LMG). Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß § 5 Abs 6 LMG.
Frage 2	Die jährliche Kostenerstattung für Kreise, die den entsprechenden im LMG definierten Aufgaben nachkommen, orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten einer Stelle nach Besoldungsgruppe A 12 und beträgt 2026 101.530 Euro für eine volle Stelle.
Frage 3	Voraussetzung für die Kostenerstattung ist die Übernahme der in § 5 LMG benannten Aufgaben der Koordination der Radverkehrsnetze durch die vom Land finanzierte Stelle. Die Kreise haben auch die Möglichkeit, entsprechend ihrer spezifischen Bedarfe, nur einen Stellenanteil in Anspruch zu nehmen oder auf die Stelle zu verzichten.
Frage 4	Der Erfolg der Stellen für die Koordination der Radverkehrsnetze zeigt sich an der besseren Ausnutzung von Fördermöglichkeiten für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur durch die Kreise und ihre kreisangehörigen Kommunen. Ebenso an effizienteren Abläufen und einer entsprechenden Beschleunigung bei der Schaffung durchgängiger und sicherer Radverkehrsnetze. Da die Radverkehrsnetze in ihrem Verlauf durch einen oftmals sehr kleinteiligen Wechsel der Baulastträgerschaft gekennzeichnet sind (das Landesradnetz hat z. B. rund 700 Baulastträger) ist ein koordiniertes Vorgehen entscheidend für einen schnellen Ausbau. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Koordinierenden der Radverkehrsnetze nach § 5 LMG liegt bei den Kreisen selbst.
Frage 5	Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um Doppelstrukturen, Überschneidungen oder ineffiziente Parallelförderungen auszuschließen: - Entfall des Fördertatbestands Radkoordination in den Fördergrundsätzen Personalstellenförderung nachhaltige Mobilität (ab 2024). - Einzelprüfung bei Meldung der LMG-Stellenbesetzung durch die Kreise und Sicherstellen der vorzeitigen Schlussabwicklung etwaiger geförderter Personalstellen Radkoordination vor Auszahlung der LMG-

- 1 -

Fachressort	Ministerium für Verkehr
	Kreiskoordinatorin oder Kreiskoordinator für Radverkehrsnetze
	Kostenerstattung. In 12 Fällen führte dieser Schritt in Rücksprache mit den betroffenen Kreisen zu einer vorzeitigen Beendigung geförderter Personalstellen. Diese Prozesse führten teilweise zu einer Verzögerung über den Jahreswechsel 2025/2026 hinaus, wodurch manche Erstattungsbeträge erst 2026 ausbezahlt wurden. Hieraus resultiert auch die unter Frage 8 aufgeführte Differenz zwischen Bewilligungen und Auszahlungen für das Jahr 2025.
Frage 6	Die Mittelzuweisung erfolgt als Pauschale (mit Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs) in Form jährlicher Zuweisung, die Kreise müssen lediglich im unmittelbaren Vorfeld der Mittelzuweisung jährlich die Stellenbesetzung und den Besetzungsumfang formlos per E-Mail bestätigen. Es gibt keine Berichtspflichten, die mit der Inanspruchnahme dieser Stellen verbunden sind. Der Informationsaustausch mit dem Land wird über Vernetzungsangebote des Landes gewährleistet.
Frage 7	Inanspruchnahme durch Stadt- und Landkreise. ▪ 2021: - ▪ 2022: - ▪ 2023: - ▪ 2024: - ▪ 2025: 29 ▪ Aktuell: 33
Frage 8	Bewilligung und Auszahlung von Landesmitteln als Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme nach § 5 LMG: ▪ 2021: - ▪ 2022: - ▪ 2023: - ▪ 2024: - ▪ 2025: Bewilligung rund 1,9 Mio. Euro, Auszahlung rund 1,3 Mio. Euro ▪ Aktuell vorläufig: Bewilligung rund 2,8 Mio. Euro, Auszahlung rund 3,4 Mio. Euro (25 bewilligte Beträge wurden teilweise erst 2026 ausgezahlt, siehe Antwort auf Frage Nr. 5)

Fachressort	Ministerium für Verkehr
	Kreiskoordinatorin oder Kreiskoordinator für Radverkehrsnetze
Frage 9	Die Frage nach Verstetigung ist ohne Relevanz, da die Kostenerstattung für die Übernahme der gesetzlich definierten Aufgaben dauerhaft erfolgt.
Frage 10	Eine zeitliche Befristung der gesetzlichen Regelungen des § 5 LMG besteht nicht.
Frage 11	Es bestehen derzeit keine Planungen, die Regelungen des § 5 LMG anzupassen.

Anlage 6c

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Verkehr
	Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz
Frage 1	Das Erfordernis für jeden Landkreis, eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz zu bestellen, ergibt sich aus § 29 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW). Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß § 34 Ziffer 2 KlimaG BW.
Frage 2	Den Landkreisen werden entstehende Kosten maximal in Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Stelle des höheren Dienstes erstattet. Die Kostenerstattung beläuft sich daher auf maximal 104.186 Euro pro Jahr und Kreis bei Besetzung in Vollzeit.
Frage 3	Voraussetzung für die Kostenerstattung ist die Besetzung einer Stelle gemäß § 29 KlimaG BW.
Frage 4	Für die Stellen der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz liegen Dienst- und Fachaufsicht bei den Landkreisen. Gemäß § 29 Ziffer 2 tauschen sich die Koordinatorinnen und Koordinatoren fortlaufend mit dem Ministerium für Verkehr aus und arbeiten proaktiv mit dem Ministerium für Verkehr zusammen. Eine Bewertung findet indirekt und nicht personenscharf über das Gesamtmonitoring des Landes gemäß § 16 KlimaG BW statt.
Frage 5	Das KlimaG BW ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Die gemäß § 29 KlimaG BW zu bestellenden Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz ersetzen zu diesem Zeitpunkt die geförderten Personalstellen im Bereich „Koordination Mobilität, Klima- und Lärmschutz“. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden wurden betroffene Landkreise Anfang 2023 kontaktiert und Förderungen beendet. Konkret wurden sechs Bescheide widerrufen; in einem Fall wurden ausgezahlte Mittel zurückgefordert.
Frage 6	Um den Aufwand für die Verwaltungen gering zu halten wurde entschieden, die Mittelzuweisung als Pauschale (mit Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs) mit einmaliger jährlicher Zuweisung auszugestalten. Um sicherzustellen, dass die Zuweisung der Mittel auf einer aktuellen und korrekten Basis

Fachressort	Ministerium für Verkehr
	Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz
	stattfindet, bestätigen die Landkreise im unmittelbaren Vorfeld der Mittelzuweisung im Juli eines Jahres die Stellenbesetzung und den Besetzungsumfang.
Frage 7	▪ 2021: - ▪ 2022: - ▪ 2023: 15 ▪ 2024: 28 ▪ 2025: 33
Frage 8	▪ 2021: - ▪ 2022: - ▪ 2023: rund 0,4 Mio. Euro ▪ 2024: rund 2,3 Mio. Euro ▪ 2025: rund 3 Mio. Euro Anmerkung: Die Kostenerstattung erfolgt anteilig am gemeldeten Stellenumfang.
Frage 9	Die Besetzung der Stellen ist Aufgabe der Landkreise. Über die Modalitäten der Stellenbesetzung liegen dem Ministerium für Verkehr keine Informationen vor.
Frage 10	Eine zeitliche Befristung der gesetzlichen Regelungen des § 29 KlimaG BW besteht nicht.
Frage 11	Es bestehen derzeit keine Planungen, die Regelungen des § 29 KlimaG BW anzupassen.

Anlage 7a

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat
	Förderung der Bio-Musterregionen
Frage 1	VwV Bio-Musterregionen
Frage 2	75 Prozent Personalkosten, 30.000 Euro Aktivierungsmittel für jede Region pro Jahr, jeweils für 3 Jahre maximal 9 Jahre
Frage 3	Teilnahme am Wettbewerb
Frage 4	Zwischenberichte und Zielfortschrittstabellen
Frage 5	Die Koordinierungsstelle übernimmt die Aufgabe, Doppelstrukturen zu vermeiden. Die Bio-Musterregionen arbeiten mit anderen Managements in der Region, wie dem Naturpark oder dem Biosphärengebiet, zusammen.
Frage 6	Die Förderung erfordert Zahlungsanträge mit Zwischenberichten und Verwendungsnachweisen. Die Anforderungen wurden im Laufe der Förderung vereinfacht.
Frage 7	Bio-Musterregionen haben oft mehrere beteiligte Landkreise. Die Antwort bezieht sich jeweils nur auf den Leadpartner, der eine Kommune (Landkreis) ist. ▪ 2021: 10 ▪ 2022: 10 ▪ 2023: 10 ▪ 2024: 10 ▪ 2025: 10
Frage 8	Insgesamt wurden für alle Bio-Musterregionen im Land ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Kommune folgende Fördermittel ausgereicht: ▪ 2021: 670.658 Euro ▪ 2022: 851.880 Euro ▪ 2023: 1.046.509 Euro ▪ 2024: 1.194.835 Euro ▪ 2025: 1.164.902 Euro
Frage 9	Bisher ist keine Förderung ausgelaufen.
Frage 10	Aktuell bis 2029
Frage 11	Zurzeit geplant bis 2030

Anlage 7b

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat
	Förderaufruf „Kommunale Holzbau-Scouts – Impulsförderung für klimafreundliches Bauen in Kommunen“
Frage 1	Befristeter Förderaufruf „Kommunale Holzbau-Scouts – Impulsförderung für klimafreundliches Bauen in Kommunen“ im Rahmen des Holz Innovativ Programms (HIP) der Holzbau-Offensive Baden-Württemberg. Rechtsgrundlage ist insbesondere die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für das Holz Innovativ Programm (VwV Holzinnovativprogramm – HIPVwV).
Frage 2	Festbetrag für maximal eine zusätzliche Stelle je Kommune in Höhe von bis zu 78.600 Euro pro Jahr im höheren Dienst (TVöD 13) bzw. bis zu 75.800 Euro pro Jahr im gehobenen Dienst (TVöD 9b bis 12). Die Förderung wird für max. 24 Monate des dreijährigen Bewilligungszeitraums gewährt. Die geförderte Stelle ist für mindestens drei Jahre einzurichten und zu besetzen. Die Förderquote beträgt damit rund zwei Drittel der förderfähigen Personalkosten. Sachausgaben oder Reiseausgaben werden nicht gefördert.
Frage 3	Gefördert werden zusätzliche Personalstellen mit fachlichem Hintergrund Holzbau. Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind alle Kommunen wie Gemeinden, Städte, Stadt- und Landkreise. Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind darüber hinaus Verwaltungsgemeinschaften. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Kommunen ist möglich. Die geförderte Stelle darf bei Antragsstellung noch nicht im Stellen-/Haushaltsplan des Antragstellers vorhanden sein (Zusätzlichkeitsregelung). Es ist im Sinne der Fachkräftegewinnung und Verstetigung erwünscht, wenn sie nach Antragstellung dort verankert wird. Die Antragsteller verpflichten sich, die Stelle für eine Dauer von mindestens drei Jahren einzurichten und zu besetzen.
Frage 4	Der Fördernehmer stellt sicher, dass die Stelleninhaber sich weit überwiegend (80 Prozent) mit dem im Förderantrag angegebenen Fördergegenstand entsprechend der oben genannten Inhalte

Fachressort	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat
	Förderaufruf „Kommunale Holzbau-Scouts – Impulsförderung für klimafreundliches Bauen in Kommunen“
	befassen. Die Erfolgskontrolle erfolgt insbesondere über die verpflichtende Teilnahme der geförderten Personalstellen an jährlich mindestens zwei vom Ministerium angebotenen Netzwerkveranstaltungen, den laufenden Jour-fixe-Terminen sowie über einen Zwischennachweis und -bericht nach 24 Monaten. Zum Ende der Laufzeit ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus sind die erzielten Ergebnisse, soweit vorhanden, beispielsweise in Form erarbeiteter Beschlüsse oder Dokumente, bereitzustellen. Die Evaluierung erfolgt programmbegleitend, da der Förderaufruf pilothaft angelegt ist.
Frage 5	Im Rahmen des Förderaufrufs wurde keine gesonderte ressortübergreifende Evaluierung zur Vermeidung von Doppelstrukturen zwischen verschiedenen kommunalen Management- oder Koordinierungsstellen durchgeführt. Die Förderung ist fachlich auf die Verankerung des Holzbaus in kommunalen Planungs-, Bau- und Verwaltungsprozessen ausgerichtet. Im Rahmen der Antragstellung sind die vorgesehenen Themen, Prozesse und Projekte aber auch bestehende Kompetenzen, Stellen oder Angebote sowie die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, beispielsweise Stadtplanung, Klimaschutz oder Wirtschaftsförderung, darzustellen.
Frage 6	Mit der Inanspruchnahme der Förderung sind insbesondere die Erstellung eines kurzen Konzepts im Rahmen der Antragstellung, die Teilnahme an jährlich mindestens zwei Netzwerkveranstaltungen sowie Nachweis- und Berichtspflichten verbunden. Nach 24 Monaten ist ein zahlenmäßiger Zwischennachweis mit einem kurzen Zwischenbericht vorzulegen. Zum Ende der Projektlaufzeit sind ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis und ein kurzer Sachbericht sowie eine steckbriefartige Dokumentation der Ergebnisse einschließlich veröffentlichungsfähigem Bildmaterial und gegebenenfalls weiterer Ergebnisse einzureichen. Der Schlussverwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ende der Projektlaufzeit vorzulegen. Eine Aussage darüber, ob der mit dieser konkreten Förderung verbundene administrative

Fachressort	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat
	Förderaufruf „Kommunale Holzbau-Scouts – Impulsförderung für klimafreundliches Bauen in Kommunen“
	Aufwand gegenüber früheren Jahren gestiegen oder gesunken ist, ist aufgrund der erstmaligen Durchführung der Fördermaßnahme nicht möglich.
Frage 7	Im Rahmen des Förderaufrufs wurden bislang drei Stellen bewilligt, davon eine im Jahr 2025 und zwei im Jahr 2026. In den Jahren 2021 bis 2024 wurden keine Stellen im Rahmen dieses Förderaufrufs bewilligt, da die Förderung erst Ende 2025 aufgelegt wurde.
Frage 8	2025 wurden insgesamt 157.200 Euro bewilligt. 2026 wurden insgesamt 308.800 Euro bewilligt. Die Auszahlungen erfolgen entsprechend den Bewilligungs- und Förderbedingungen sowie dem jeweiligen Mittelabruf. Bislang wurden noch keine Mittel ausgezahlt.
Frage 9	Die geförderten Projekte laufen derzeit noch. Eine Aussage zur tatsächlichen Verstetigung über die Mindestlaufzeit hinaus ist daher derzeit noch nicht möglich. Die Förderung wird für die ersten 24 Monate gewährt; die Kommunen sind verpflichtet, die geförderte Stelle für mindestens drei Jahre einzurichten und zu besetzen. Eine darüberhinausgehende Verstetigung ist erwünscht.
Frage 10	Der Förderaufruf war vorerst bis zum 30.03.2026 befristet; eine Antragstellung ist derzeit nicht möglich. Die im Rahmen des Förderaufrufs bewilligten Projekte haben eine Laufzeit von drei Jahren. Das zuletzt bewilligte Projekt endet demnach am 31.05.2029.
Frage 11	Eine Fortführung bzw. Neuauflage des Förderansatzes ist grundsätzlich möglich. Über eine Fortführung, Verlängerung oder Anpassung des Förderansatzes soll nach dem Übergang der Zuständigkeit auf das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen entschieden werden.

Anlage 7c

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat
	Wildtierbeauftragte
Frage 1	Die Wildtierbeauftragten sind gemäß § 61 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) bei den unteren Jagdbörden eingerichtet worden.
Frage 2	Zur Finanzierung der Wildtierbeauftragten wurden im Jahr 2023 insgesamt rund 3,767 Mio. Euro dem Ausgleich nach § 11 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) strukturell für jeweils eine Personalstelle (A11, 1,0 VZÄ) bei jedem Stadt- und Landkreis zugeführt. Die Mittel sind dynamisiert.
Frage 3	Fehlanzeige
Frage 4	Die Wildtierbeauftragten sind gemäß § 61 Jagd- und JWMG ein Instrument der Fachberatung. Inzwischen sind Wildtierbeauftragte in fast allen Stadt- und Landkreisen etabliert. Die Wildtierbeauftragten bei den Stadt- und Landkreisen sind zentrale Akteure für die Umsetzung eines modernen Wildtiermanagements und -monitorings sowie für die fachliche Kommunikation von Wildtierthemen. Dabei haben sie zahlreiche Fach- und Querschnittsaufgaben zu erfüllen. Die Wildtierbeauftragten sind Ansprechperson sowohl für Gemeinden, Städte und Planungsträger als auch für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Fachpersonen aus den Bereichen Jagd, Forst, Naturschutz, Tourismus, Tierschutz und Infrastruktur in allen Belangen, die Wildtiere im Sinne des JWMG betreffen. Die Wildtierbeauftragten können bei Fragen und Herausforderungen rund um das Thema Wildtiere zur frühzeitigen Kooperation, zur effizienten Lösungsfindung und zur Konfliktentschärfung beitragen. Der Nutzen dieser Netzwerkarbeit zeigt sich in z. B. bei der ASP-Seuchenbekämpfung oder bei Wildtier-Mensch-Konflikten und der Zusammenarbeit mit den Stadtjägern im urbanen Raum. Hier ist eine eingeübte, interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Maßnahmen erfolgsentscheidend.
Frage 5	Fehlanzeige
Frage 6	Fehlanzeige

Fachressort	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat
	Wildtierbeauftragte
Frage 7	▪ 2021: keine ▪ 2022: keine ▪ 2023: sämtliche Stadt- und Landkreise ▪ 2024: sämtliche Stadt- und Landkreise ▪ 2025: sämtliche Stadt- und Landkreise
Frage 8	▪ 2021: keine ▪ 2022: keine ▪ 2023: Finanzierung von 44 Personalstellen A11 über § 11 Abs. 4 FAG ▪ 2024: Finanzierung von 44 Personalstellen A11 über § 11 Abs. 4 FAG ▪ 2025: Finanzierung von 44 Personalstellen A11 über § 11 Abs. 4 FAG
Frage 9	Die Mittel zur Finanzierung der Wildtierbeauftragten sind im Rahmen des Ausgleichs nach § 11 Abs. 4 FAG verstetigt.
Frage 10	s. o.
Frage 11	Keine weiteren Vorhaben.

Anlage 8

zum Antrag Drucksache 18/365

Fachressort	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
	Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“
Frage 1	Das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ unterstützt Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Zweckverbände und Regionalverbände bei nicht-investiven Maßnahmen für eine qualitätsvolle Innenentwicklung. Hierzu zählt u. a. die zeitlich befristete Förderung der Stelle einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers.
Frage 2	In der Regel werden bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 144.000 Euro bzw. 4.000 Euro pro Monat übernommen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate. Wird die Stelle dauerhaft geschaffen, kann zusätzlich noch eine Prämie in Höhe von bis zu 40.000 Euro beantragt werden.
Frage 3	Es muss klar erkennbar sein, dass die beantragte Fördermaßnahme einen Beitrag zu einer qualitätsvollen Innenentwicklung („dreifache Innenentwicklung“) und damit zur Schonung der Flächen im Außenbereich leistet. Im Fokus stehen dabei u. a. die: ▪ Aktivierung bestehender Leerstände, innerörtlicher Brachflächen und Potenziale für eine qualitätsvolle Nachverdichtung ▪ Aktivierung von Flächen für Wohnraum, Aktivierung gewerblicher Flächenpotenziale ▪ Schaffung kompakter Siedlungsmuster mit lebendigen Ortskernen und urbanen Quartieren ▪ Steigerung der Aufenthaltsqualität, bessere Nutzung vorhandener Infrastruktur, Steigerung Wertschöpfung ▪ Verbesserung der Klima-Resilienz in bestehenden Siedlungsstrukturen, Klimaschutz und ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft Die kommunale Flächenmanagerin/der kommunale Flächenmanager ▪ begleitet und treibt die Aktivierung innerörtlicher Flächen aktiv voran.

Fachressort	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
	Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“
	▪ fungiert als zentraler Ansprechpartner für die unterschiedlichen Akteure vor Ort (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Investorinnen und Investoren, öffentliche Stellen). ▪ versucht die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer durch gute, vertrauensvolle und regelmäßige Kommunikation auf Augenhöhe zu erhöhen (Schlüssel einer zügigen Umsetzung)
Frage 4	Erfolgsindikatoren für die Tätigkeit der kommunalen Flächenmanagerin/des kommunalen Flächenmanagers sind: ▪ identifizierte/vorbereitete/aktivierte Flächenpotenziale im Innenbereich, ▪ Anzahl der auf den identifizierten Flächenpotenzialen kurz-, mittel-, langfristig realisierbaren Wohn-/Gewerbeeinheiten, ▪ Einleitung weiterer Maßnahmen zur Nutzung der identifizierten Flächenpotenziale.
Frage 5	Hierzu liegen uns keine Informationen vor.
Frage 6	Administrative Aufwände für die Antragsteller entstehen beim Ausfüllen des Erstantrags, des Änderungsantrags, des Antrags auf Teilauszahlung sowie im Zusammenhang mit der Einreichung der Verwendungsbestätigung. Seit dem 1. Januar 2026 (Änderung der Landeshaushaltsordnung und der VV-LHO) müssen die Zuwendungsempfänger nur noch eine vereinfachte Verwendungsbestätigung abgeben, d. h. die bisherige Einreichung eines Sachberichts sowie die Vorlage von Belegen und Rechnungen entfällt. Zudem werden nur noch 5 Prozent der Fördermaßnahmen umfassend geprüft. Dadurch wird der Aufwand für die Zuwendungsempfänger sowie für die prüfende Stelle reduziert. Durch die vollständige Digitalisierung des Förderverfahrens, die für die Förderperiode 2027 vorgesehen ist, wird sich der Aufwand für die Abwicklung des Förderprogramms sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch auf Seiten der Bewilligungsstelle noch einmal deutlich reduzieren.

Fachressort	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
	Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“
Frage 7	Anzahl der bewilligten Anträge auf Förderung einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers für die Jahre 2021 bis 2025 ▪ 2021: vier ▪ 2022: vier ▪ 2023: fünf ▪ 2024: eine ▪ 2025: zwei
Frage 8	Bewilligung: ▪ 2021: 238.895,00 Euro ▪ 2022: 187.850,00 Euro ▪ 2023: 509.600,00 Euro ▪ 2024: 120.000,00 Euro ▪ 2025: 139.992,00 Euro Die Förderung laufen mehrjährig und sind für die Jahre 2022 bis 2025 noch nicht abgeschlossen, weshalb für diese Jahre nur die jährlich bewilligten Fördermittel, nicht jedoch die entsprechenden Auszahlungen, angegeben werden können. Von den im Förderjahr 2021 bewilligten Fördermittel wurden 232.314,01 Euro ausbezahlt.
Frage 9	Seit 2016 kann ein Antrag auf Förderung einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers gestellt werden. Die Anzahl der Fälle, in denen eine Verstetigung der Stelle erfolgte, wird bislang nicht erhoben.
Frage 10	Das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ ist zeitlich nicht befristet. Die Fördermittel werden jährlich vom Landtag bewilligt. Die Programmausschreibung wird jährlich vom Ministerium Landesentwicklung und Wohnen veröffentlicht.
Frage 11	Die Mittel für 2027 sind in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Der Staatshaushaltsplan für 2027 ist noch nicht verabschiedet.